

Stadtentwässerung Dresden GmbH



Vergabeunterlage

**Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz,
Baufeld A/ Baufeld D,
VE 51 - Umbau Gebläsestation,
Zentrales Maschinenhaus 1**

**2. Heftung
- zurück an AG -**

Name und Anschrift des Bieters

Ablauf der Angebotsfrist:		
Datum	04.11.2026	Uhrzeit 11:00

Bindefrist endet am: 11.12.2026

Vergabestelle

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Scharfenberger Straße 152
01139 Dresden

ANGEBOTSSCHREIBEN

Baumaßnahme

**Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz, Baufeld A/ Baufeld D,
VE 51 - Umbau Gebläsestation, Zentrales Maschinenhaus 1**

Mein/Unser Angebot umfasst:

folgende beigegefügte Unterlagen *)

- ☐ Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ Zusätzliche Vertragsbedingungen
- ☐ Formblatt Erklärung Bezug zu Russland
- ☐ Formblatt Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ Formblatt Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ Formblatt Angaben zur Preisermittlung FB 1a oder 1b
- ☐ Formblatt Entsorgungskonzept
- ☐ Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärungen (EEE)
- ☐ Anlage 1 „Aufgliederung der Wartungsarbeiten und -kosten“ einschließlich Arbeitskarten
- ☐ Leistungsverzeichnis (pdf-Datei und GAEB)

folgende nicht beigegefügte Unterlagen

- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016
- ☒ Allgemeine Technische Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2019 und soweit unverändert geblieben, Ausgabe 2016
- ☒ die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

*) ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

1. Zur Verhinderung des Einkaufs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit sind folgende Fragen zu beantworten:

Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt/die Produkte nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde/n (z. B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel) liegt bei.

☐*) ja ☐*) nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende Erklärung abzugeben:

Ich/Wir versichern, dass das Produkt/die Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder verarbeitet wurde/n.

☐*) ja ☐*) nein

2. Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir, dass: *)

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Formblatt Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

3. ☐*) Verpflichtungserklärung zum Mindestlohn

Zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und Anforderungen zum Mindestlohn einhalten. Soweit Dritte im Rahmen dieses Vertrages einbezogen oder beauftragt werden sollen werde/n ich/wir dem Auftraggeber vorab nachweisen, dass das dabei beauftragte Nachunternehmen die Einhaltung des Mindestlohngesetzes ebenfalls gewährleistet. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen verpflichte/n ich mich/wir uns den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben (insbesondere nach §13 MiLoG), freizustellen.

4. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an. An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Hauptangebot Endsumme in EUR netto	Umsatzsteuer in EUR	Hauptangebot Endsumme in EUR brutto

Nebenangebote	Anzahl: _____
---------------	---------------

Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt und alle Nebenangebote	_____ %
--	---------

Skontoangebot	Zahlungsfrist Abschlagszahlung: ____ d Zahlungsfrist Schlusszahlung: ____ d	Skonto: ____ %
---------------	--	----------------

☐*) Mein/Unser Skonto gilt für jede einzelne fristgerechte Zahlung.

☐*) Mein/Unser Skonto gilt für _____

5 . Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir bei Verwendung eines selbstgefertigten Leistungsverzeichnisses (Abschrift oder Kurzfassung) den Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses (Langtext) als alleinverbindlich anerkennen(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Ort, Datum, Name

Bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform bitte hier eintragen, in wessen Namen die Erklärung abgegeben wird.

Baumaßnahme

**Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz, Baufeld A/ Baufeld D,
VE 51 - Umbau Gebläsestation, Zentrales Maschinenhaus 1**

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Objekt-/Bauüberwachung sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)

Anordnungen dürfen nur von der SEDD GmbH bzw. dem von der SEDD GmbH Beauftragten getroffen werden. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt:

wird noch bekanntgegeben

Die Sicherheitskoordination obliegt:

wird noch bekanntgegeben

2. Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

siehe Baubeschreibung 2.8.

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

siehe Baubeschreibung 2.4.

2.3 Wasseranschluss: ¹⁾

☒ wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Notwendige Mengenmessungen sind jedoch vom AN durchzuführen.

☐ Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser aus dem öffentlichen Netz ist beim zuständigen Versorgungsunternehmen SachsenNetze GmbH zu beantragen. Ebenso ist die Höhe des Bereitstellungspreises mit dem Versorgungsunternehmen zu vereinbaren und direkt an dieses zu entrichten.

2.4 Stromanschluss: ¹⁾

☒ wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Notwendige Mengenmessungen sind jedoch vom AN durchzuführen.

☐ Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Strom aus dem öffentlichen Netz ist beim zuständigen Versorgungsunternehmen SachsenNetze GmbH zu beantragen. Ebenso ist die Höhe des Bereitstellungspreises mit dem Versorgungsunternehmen zu vereinbaren und direkt an dieses zu entrichten.

¹⁾ **Hinweis zu Kosten des Verbrauchs:**

Die vom AN zu erstattenden Kosten des Verbrauchs werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch Messungen ermittelt. Die Messeinrichtungen sind vom AN zu stellen.

2.5 Abwasseranschluss:

- ☒ keiner vorhanden
☐ kann kostenfrei genutzt werden

2.6 Sonstige Anschlüsse:

keine

3. Ausführungsfristen

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am: **11.01.2027**
☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens
☐ in der KW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

3.2 Die Leistung ist zu vollenden

- ☒ am: **02.07.2027**
☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn
☐ in der KW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

3.3 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- ☐ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung der Leistung
☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
☐ aus dem beigelegten Bauzeitenplan:

☐ ohne Bauzeitenplan:

3.4 Soweit sich Vertragsfristen aufgrund berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des AN verschieben oder soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die Vertragsstrafenregelung im Punkt 5 der Besonderen Vertragsbedingungen an die neuen Fertigstellungstermine oder Ausführungsfristen an, ohne dass dafür die Geltung der Vertragsstrafenregelung nochmals ausdrücklich vereinbart werden muss. Das gilt nur dann nicht, wenn der ursprünglich vereinbarte Bauablauf für den AN aus Gründen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers (AG) komplett umgestoßen wird und die Bauabfolge der Einzelleistungen derart neu geordnet werden muss, dass der ursprüngliche Bauzeitenplan nicht fortgeschrieben, sondern neu aufgestellt werden muss und ein Festhalten an der Vertragsstrafe für den AN unzumutbar ist. Das hat der AN nachzuweisen.

3.5 Der AN hat auf Grundlage der vereinbarten Ausführungsfristen spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung einen detaillierten Bauzeitenplan zu erstellen, der mit Blick auf einen zeitgerechten Bauablauf kontrolliert werden kann. Des Weiteren hat der AN einen darauf aufbauenden Zahlungsplan vorzulegen. Bei Änderungen oder zusätzlichen Leistungen, die Auswirkungen auf die verbindlichen Termine haben oder haben können, ist der detaillierte Bauzeitenplan sowie der Zahlungsplan unaufgefordert und kostenlos durch den AN zu aktualisieren.

- 3.6 Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss, die vom AN zur rechtzeitigen und vertragsgemäßen Ausführung der Arbeiten vorgesehene Personal- und Geräteeinsatzplanung zu übergeben. Setzt der AN bei der Bauausführung weniger Personal und/oder Geräte ein, wird vermutet, dass damit eine unzureichende Baustellenbeschilderung im Sinne von § 5 Abs. 3 VOB/B vorliegt. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass eine rechtzeitige und vertragsgemäße Ausführung dennoch möglich ist.

Der AN kann die tägliche Bauzeit von 07:00 bis 19:00 Uhr nach eigenem Ermessen nutzen. Bei von ihm zu vertretenden Bauablaufstörungen ist der AN jedoch verpflichtet, die tägliche Bauzeit vollständig auszuschöpfen.

4. Bauleistungsversicherung

Zur Absicherung von Schadensereignissen an versicherten Bauleistungen hat der Auftragnehmer eine Bauleistungsversicherung nach den allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU) abzuschließen.

5. Vertragsstrafen

- 5.1 Hat der AN die Überschreitung vereinbarter **Einzelfristen** zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Einzelfristen in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von arbeitstäglich 0,15%, maximal jedoch 5% desjenigen Anteils an der Nettoauftragssumme zu zahlen, der auf die bis zur vereinbarten Einzelfrist vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen entfällt.

Wegen Überschreitung vorangegangener Einzelfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei der Überschreitung auch der nachfolgenden Einzelfristen oder der Frist für die abnahmereife Fertigstellung berücksichtigt, sodass eine Kumulierung der Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Wegen Überschreitung von Einzelfristen verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der AN die vereinbarte Frist für die abnahmereife Fertigstellung einhält und dem AG aus dem Verzug mit der/den Einzelfrist/en kein Nachteil entstanden ist.

- 5.2 Hat der AN die Überschreitung der verbindlichen **Frist für die abnahmereife Fertigstellung** gemäß Punkt 3.2 der Besonderen Vertragsbedingungen zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Nettoabrechnungssumme zu zahlen.

Alle vorstehend vereinbarten Vertragsstrafen werden insgesamt auf maximal 5% der Nettoabrechnungssumme begrenzt. Die Pflicht des AN zum Ersatz eventuell weitergehender Schäden bleibt unberührt. Auf diesen Schaden wird die Vertragsstrafe angerechnet. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann der AG bis zur Schlusszahlung geltend machen.

- 5.3 Der Auftragnehmer hat für jede **fehlende Messung** (LV-Pos. Koordinierungsleistung Vermessung) als Vertragsstrafe 300,00 EUR zu zahlen für jeden nicht am offenen Graben eingemessenen:

- während des Baus jedoch freiliegenden Abzweig vom Kanal,
- gekrümmten Leitungsverlauf, der während des Baus frei lag,
- zum Anschluss vorbereiteten Hausanschluss,
- sonstige Medien mit allen relevanten Abwinklungen, Bögen und Anschlusspunkten einschließlich aller Abzweigungen,
- im Graben zurückbleibende und außer Betrieb genommene Medien.

Ein Aufmaß durch den Auftragnehmer ist in Ausnahmefällen zulässig. Art und Weise, Umfang und Genauigkeit der Dokumentation werden in diesen Ausnahmefällen auf Antrag des Auftragnehmers durch den Auftraggeber bzw. einen von diesem bevollmächtigten Vertreter abgestimmt. Die Dokumentation der durch den Auftragnehmer auf gemessenen Anlagen wird dem Auftraggeber unaufgefordert übergeben.

Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen die Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Einhaltung der Genauigkeit entsprechend DIN 2425 Teil 4 Punkt 5.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B für die Leistungen des Auftragnehmers einheitlich **5 Jahre**.

- 6.2 Unabhängig von Punkt 6.1 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusammen mit der Vorlage der Werksplanung schriftlich die Anlagen bzw. Anlagenteile zu benennen, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat. Dafür hat der Auftragnehmer auf Grundlage des vom Auftraggeber vorgegebenen Vertragsmusters die Wartungsleistungen anzubieten. Bis zur Abnahme behält sich der Auftraggeber die Annahme dieses Angebotes vor. Eine Verpflichtung, dieses Angebot anzunehmen, besteht nicht. Der Wartungsvertrag hat keinen Einfluss auf die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

7. Rechnungen

Alle Rechnungen sind per E-Mail im pdf-Format zu übergeben an:

- den Auftraggeber: rechnung@se-dresden.de
- den Projektleiter
- das Ingenieurbüro.

Mit Rechnungseingang beim Auftraggeber beginnt die Zahlungsfrist.

Der Projektleiter und das Ingenieurbüro werden im Auftragsfall benannt.

Zugleich ist die Rechnung 1-fach in Papierform beim Ingenieurbüro bzw. Projektleiter einzureichen. Der Papierrechnung sind die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) 1fach beizufügen.

Die Abrechnung, auch von Teil- oder Abschlagsrechnungen, erfolgt nur nach geprüften Aufmaßen. Die Aufmaße müssen getrennt, entsprechend der Gliederung des LV, erstellt werden. Die Mehraufwendungen für getrennte Aufmaß Erstellung und Rechnungslegung werden nicht gesondert vergütet.

Die Abrechnung der entsorgten Abfälle erfolgt nach Vorlage eines Nachweises der Entsorgungsanlage.

Die Abrechnung ist so aufzustellen, dass sie sowohl mit DV als auch manuell geprüft werden kann, für den Datenaustausch ist die Datenschnittstelle DA 11 (REB in der jeweils aktuellen Fassung) zu verwenden.

Auch bei Anwendung der DV sind alle Berechnungen nachvollziehbar darzustellen und die vollständigen Ansätze und Zwischenwerte auszudrucken.

Zahlungsbedingungen

In Präzisierung der Regelungen in § 16 VOB/B gelten bei Verträgen nach VOB über maschinelle, elt- und steuertechnische Einrichtungen zusätzlich folgende besondere Vertragsbedingungen:

Die Zahlungen werden wie folgt getätigt:

1. Stufe

30 v. H. der Auftragssumme als Abschlagszahlung nach Auftragserteilung

2. Stufe

laufende Abschlagszahlungen auf Basis Baufortschritt/Aufmaß (mit anfänglichen Abzug von Stufe 1) bis max. 90 v. H. der Auftragssumme unter Beachtung der Kostenfortschreibung

3. Stufe

10 v. H. nach Abschluss des Probetriebes, Übergabe der vollständigen Bestandsdokumentation, Abnahme der vertragsgemäß erbrachten Leistung und Zugang der Schlussrechnung.

Die Zahlung der Stufe 1 ist davon abhängig, dass die Auftragsnehmerin in Höhe der Abschlagszahlung eine Vorauszahlungsbürgschaft einer Großbank, Sparkasse oder Volksbank mit Sitz innerhalb der Europäischen Union stellt. Die Vorauszahlungsbürgschaft ist hierzu der Abschlagsrechnung beizufügen. Die Vorauszahlungsbürgschaft wird der Auftragsnehmerin mit der Zahlung nach Stufe 2 zurückgesandt.

Die Zahlungen nach Stufe 2 sind jeweils davon abhängig, dass die Auftraggeberin das Eigentum an den gelieferten Gegenstand erwirbt.

Die Übereignung der gelieferten Gegenstände erfolgt, soweit das Eigentum nicht bereits durch Einbau kraft Gesetzes übergeht, dadurch, dass die Auftragsnehmerin die Abschlagsrechnung nach Stufe 2 stellt (Angebot zum Eigentumsübergang) und die Auftraggeberin die Abschlagsrechnung nach Stufe 2 bezahlt (Annahme). Für die Übergabe wird, wenn die Auftraggeberin nicht bereits im Besitz der Gegenstände ist und den Besitz nach § 854 BGB erhält, ein Besitzkonstitut (§ 930 BGB) vereinbart.

Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH ist ein Unternehmen, das keine Bauleistungen im Sinne des § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG) erbringt. Bitte weisen Sie deshalb bei allen Rechnungen die Umsatzsteuer mit aus. Beachten Sie außerdem die verschärften Anforderungen an eine Rechnung nach § 14 (2, 4) UStG, damit die Stadtentwässerung Dresden GmbH den Vorsteuerabzug nach § 15 (1) Nr. 1 UStG geltend machen kann.

8. Sicherheitsleistung

8.1 für die Vertragserfüllung

- ☐ Auf eine Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5,0 v. H. der Auftragssumme (brutto) zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist erst nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Hier kommen nicht erledigte vertragliche Schadensersatzansprüche aus der Zeit der Vertragserfüllung in Betracht. Dann darf der Auftraggeber auch für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Höhe der Kosten, für die noch nicht erledigten Ansprüche zurückhalten.

8.2 für Mängelansprüche

- ☐ Auf eine Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3,0 v. H. der Abrechnungssumme (brutto).

8.3 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftraggeber kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

8.4 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Vergabe- und Vertragshandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen und zwar für:

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

Bürgschaften können dem Auftraggeber in Papierform oder digital über die Plattform Trustlog übergeben werden.

Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B) erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche (siehe Punkt 6 Besondere Vertragsbedingungen).

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

9. Urkalkulation

Hat der Auftraggeber bis zur Auftragserteilung keine Urkalkulation verlangt, übergibt der Auftragnehmer spätestens 5 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung unaufgefordert im verschlossenen Umschlag die Urkalkulation an den Auftraggeber, welche auch die Kalkulation aller Nachunternehmerleistungen enthalten muss. Für die Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise und für die Vergütungsberechnung von etwaigen Nachträgen ist der Auftraggeber berechtigt, die Urkalkulation zu öffnen und eine Kopie für Dritte anzufertigen. Die vertrauliche Behandlung der Urkalkulation wird zugesichert.

10. Steuerabzug bei Bauleistungen

Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 (BGBl. Seite 2267) ist der Auftraggeber verpflichtet, für alle Bauleistungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 2 EStG einen Steuerabzug in Höhe von 15 v. H. von den abgerechneten Leistungen des Auftragnehmers vorzunehmen und an das zuständige Finanzamt abzuführen, soweit nicht ein Ausnahmetatbestand eingreift und insbesondere eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG vorliegt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der jeweils ersten Rechnungslegung die Freistellungsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt beizulegen und jede vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11. DIN, RAL oder gleichwertig

Die in vorliegender Ausschreibung in Bezug genommenen nationalen Normen, Spezifikationen und Gütezeichen verstehen sich in der Weise, dass auch „oder gleichwertig“ angeboten werden kann, wobei die Gleichwertigkeit vom Bieter mit dem Angebot nachzuweisen ist.

12. Verkehrssicherungspflicht

Der Auftraggeber führt eine sicherheitstechnische Prüfung durch, die entsprechend protokolliert wird. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer täglich sicher zu stellen und im Bautagebuch zu vermerken, dass entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung die Verkehrsführung gestellt und sämtliche arbeitsschutzrechtliche Elemente auf der Baustelle auf ihre ordnungsgemäße Tauglichkeit vor Verlassen der Baustelle kontrolliert wurden.

13. Baustellenmeldung im Rahmen der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961

Firmen mit Gütezeichen Kanalbau bzw. einem Vertrag zur RAL-Gütesicherung GZ 961 sind verpflichtet zeitgleich mit der Meldung der Baustelle den Auftraggeber über die Abgabe der Baustellenmeldung zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber).

Wird die Baustelle durch einen vom Güteausschuss beauftragten Prüfsachverständigen oder eine vom Güteausschuss beauftragte Prüfstelle besucht, ist der Baustellenbesuchsbericht unaufgefordert dem Auftraggeber zur Kenntnis zu übergeben.

14. Schlussbestimmungen

Für diese Vertragsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Alle Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle vielmehr verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten Zweck so weit wie möglich entspricht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag für beide Vertragsparteien ist Dresden.

Ende der Eintragungen

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen

1. Preisermittlungen

- 1.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
Die Urkalkulation muss den Kalkulationslohn, Zuschlagssätze für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten, Wagnis und Gewinn, Zuschlagssätze auf Lohn, auf Stoffkosten, auf Gerätekosten und auf Nachunternehmerleistungen erkennen lassen. Die Anteile Lohn, Stoffkosten, Geräte, Nachunternehmer und die Zeitansätze müssen positionsweise ausgewiesen werden.
- 1.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Entgegen § 650 b Abs. 2 BGB ist das Nachtragsangebot innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzulegen.
- 1.3 Nr. 1.1 und 1.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

2. Ausführungsunterlagen

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

3. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4. Umweltschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Nachunternehmer (andere Unternehmen)

- 5.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben.
- 5.3 Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

6. Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

7. Führung Bautagebuch und sprachliche Verständigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet ein Bautagebuch zu führen und u. a. den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materialanlieferungen, die Wettersituation, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt sowie alle wesentlichen Abstimmungen mit anderen Firmen zu dokumentieren.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine fachlich geeignete Person des Arbeitnehmers als Ansprechpartner auf der Baustelle sein, die eine sprachliche Verständigung zwischen diesen Arbeitnehmern und den Verantwortlichen und Beauftragten des Arbeitgebers sichert.

8. Mitteilung von Bauunfällen

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

9. Abrechnung

- 9.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 6.
- 9.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 9.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 9.4 Bei Abrechnung sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen.

10. Preisnachlässe

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H. -Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

11. Rechnungen

- 11.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 11.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 11.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen (höchstens zwei Nachkommastellen) ohne Umsatzsteuer aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 11.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

12. Stundenlohnarbeiten

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

13. Zahlungen

13.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

13.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14. Überzahlungen

14.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

14.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

15. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO

16.1 Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 einzuhalten. Es sind dies:

- Die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen,
- die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit,
- die Abschaffung der Kinderarbeit und
- die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

16.2 Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht

ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften mit gleicher Zielsetzung wie die betreffende Kernarbeitsnorm einzuhalten.

- 16.3 Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Punkt 16.1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Punkt 16.2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- oder Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.
- 16.4 Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Punkte 16.1 bis 16.3, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.
- 16.5 Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Punkte 16.1 bis 16.3 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

17. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B: nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Maßnahme

**Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz, Baufeld A/ Baufeld D,
VE 51 - Umbau Gebläsestation, Zentrales Maschinenhaus 1**

ERKLÄRUNG DER BIETER-/ARBEITSGEMEINSCHAFT

(vom Bieter ggf. ausfüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

weitere Mitglieder

Mitglied _____

Mitglied _____

Mitglied _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären ¹⁾, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen annehmen kann. Alle Mitglieder haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages.

.....
Ort, Datum Stempel / Unterschrift

.....
Ort, Datum Stempel / Unterschrift

.....
Ort, Datum Stempel / Unterschrift

.....
Ort, Datum Stempel / Unterschrift

¹⁾ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben.

Maßnahme

**Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz, Baufeld A/ Baufeld D,
VE 51 - Umbau Gebläsestation, Zentrales Maschinenhaus 1**

VERZEICHNIS DER LEISTUNGEN/KAPAZITÄTEN ANDERER UNTERNEHMEN

(vom Bieter ggf. ausfüllen)

Bei der Ausführung des Auftrages beabsichtige ich mich der Fähigkeiten anderer Unternehmer zu bedienen. Hierzu benenne ich nachfolgend Art und Umfang der Teilleistungen und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Namen der vorgesehenen anderen Unternehmen.

Zum Nachweis, dass die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, werden auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorgelegt.

LV-Position	Beschreibung der Teilleistung	Name des anderen Unternehmens (erst nach gesonderter Aufforderung der Vergabestelle)

In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Name des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz, Baufeld A/ Baufeld D, VE 51 – Umbau Gebläsestation, Zentrales Maschinenhaus 1

**Eigenerklärung
zur Umsetzung von Artikel 5k¹ⁱ Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des
Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates
vom 21. Juli 2022**

1. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht zu den genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Ich/wir erkläre(n), dass die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.
3. Ich/Wir bestätigen und stellen sicher, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Mit der Abgabe des Angebotes gilt diese Erklärung als vom Bieter unterschrieben.

Bei einer Bietergemeinschaft gilt diese Erklärung durch die nachstehende Angabe der Mitglieder der Bietergemeinschaft als von jedem Mitglied unterschrieben:

Name der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft:

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

¹ⁱ Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG sowie unter Titel VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

einschließlich – wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt – , Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung – bis zum 10. Oktober 2022 – von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“

Maßnahme Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz, Baufeld A/ Baufeld D, VE 51 - Umbau Gebläsestation, Zentrales Maschinenhaus 1	Name und Anschrift des Bieters (Stempel)
--	---

ENTSORGUNGSKONZEPT

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	voraussichtl. Menge	Transportfirma	Entsorgungsanlage
15 02 03	Ansaug- und Filtermaterialien, mit Ausnahme...150203	0,06 t		
16 02 14	gebrauchte Geräte	1,2 t		
17 02 03	Kunststoff	0,015		
17 04 07	gemischte Metalle	10,2 t		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	3,4 t		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme von ... 170601 und 170603	0,1 t		
17 xx xx 20 xx xx	Gewerbe- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der GewAbfV sind soweit technisch möglich getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen. Auf Verlangen der Vergabestelle ist der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der GewAbfV für die <u>Entsorgungsanlage vorzulegen</u> . Auf Verlangen der Vergabestelle sind die Betriebsgenehmigung/ Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikat der Entsorgungsanlagen sowie die Transportgenehmigung/ Anzeige nach §53 KrWG/ Genehmigung nach §54 KrWG der Beförderer vorzulegen. Im Geltungsbereich der LAGA M20, der EBV und der Deponieverordnung muss aus den Unterlagen ersichtlich sein, bis zu welcher Zuordnung die Abfälle angenommen werden dürfen (z.B. bis Z1.1, BM-F1, RC-1....., DK). Bei Transport von Abfällen (einschließlich unbelastetem Bodenaushub) muss die Transportfirma für die jeweiligen Abfallschlüsselnummern eine gültige Transportgenehmigung (TgV), Transportanzeige nach § 53 KrWG, Transporterlaubnis nach § 54 KrWG bzw. Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb besitzen. Bei Transport von Abfällen muss das Fahrzeug mit einem "A-Schild" vorn und hinten gekennzeichnet sein. Das Entsorgungskonzept ist nach der Freigabe durch die Abfallbeauftragte verbindlich. Jegliche Abweichung , ob bei Entsorgungsanlagen oder bei Beförderern, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Abfallbeauftragte .			

ANGABEN ZUR KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

Das der Kalkulationsmethode des Bieters entsprechende FB 1a oder 1b ist ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben.

Maßnahme
Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz, Baufeld A/ Baufeld D, VE 51 - Umbau Gebläsestation, Zentrales Maschinenhaus 1

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	EUR/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen, Lohnerhöhungen, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohngebundene Kosten Sozialkosten und Soziallöhne, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleistungen
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.4	Gesamtzuschläge					

3	Ermittlung der Angebotssumme			
		Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Her- stellungskosten EUR	Gesamt- zuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme EUR
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	x			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

Eventuelle Erläuterungen des Bieters:

¹⁾ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

ANGABEN ZUR KALKULATION ÜBER DIE ENDSUMME

Das der Kalkulationsmethode des Bieters entsprechende FB 1a oder 1b ist ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben.

Maßnahme

**Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz, Baufeld A/ Baufeld D,
VE 51 - Umbau Gebläsestation, Zentrales Maschinenhaus 1**

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn EUR/h
1.1	Mittelohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohngebundene Kosten Sozialkosten und Soziallöhne	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	EUR/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)			

Eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag EUR	Gesamt EUR	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EP	
2	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten			%	EUR
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x			x	
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie u. Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)				noch zu verteilen	

Zusammensetzung der Umlagesummen				
	Umlage gesamt EUR	Anteil BGK EUR	Anteil AGK EUR	Anteil W+G EUR
2.1 eigene Lohnkosten				
2.2 Stoffkosten				
2.3 Gerätekosten				
2.4 Sonstige Kosten				
2.5 Nachunternehmerleistungen				

3	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis u. Gewinn	
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)	
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne Bei Angebotssummen unter 5 Mio. EUR: Angabe des Betrages Bei Angebotssummen über 5 Mio. EUR: Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x	
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.	
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte und Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werk- zeuge und Kleingeräte, Materialkosten für Baustelleneinrichtung	
3.1.4	An- und Abtransport der Geräte und Aus- rüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.	
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.	
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)		
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)	
3.3	Wagnis- und Gewinn (Summe 3.3)	
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)		
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)		

¹⁾ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Maßnahme

**Ausbau Kläranlage Dresden-Kaditz, Baufeld A/ Baufeld D,
VE 51 - Umbau Gebläsestation, Zentrales Maschinenhaus 1**

Eigenerklärungen zur Eignung

Bewerber/Bieter	
Straße	
PLZ Ort	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Fax	
E-Mail	
Internetseite	

Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifizierungsverzeichnis eingetragen	Ja ☐	Nein ☐
Wenn Ja, unter Nummer		

Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, soweit es Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Jahr	Umsatz in EUR
2023	
2024	
2025	

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich /Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf abgeschlossenen Kalenderjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe(n).

Falls mein Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise aus den letzten fünf abgeschlossenen Kalenderjahren, mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

- Ansprechpartner
- Art der ausgeführten Leistung
- Auftragswert
- Ausführungszeitraum
- stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges unter Angabe der ausgeführten Mengen/ Dimensionen/ Tiefenlagen u. ä.
- Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer
- stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen
- Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer)

Die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Kalenderjahren **jahresdurchschnittlichen beschäftigten Arbeitskräfte** mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal

	Anzahl Gewerbliche Arbeitskräfte	Anzahl Leitungspersonal
1. Jahr		
2. Jahr		
3. Jahr		

Eintragung in das **Berufsregister** ihres Sitzes oder Wohnsitzes

☐ Ich bin/Wir sind eingetragen im Handelsregister unter der Nummer

beim Amtsgericht

☐ Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet

Ich gehöre/Wir gehören zu

- ☐ Handwerk
- ☐ Industrie
- ☐ Handel
- ☐ Versorgungsunternehmen
- ☐ Sonstigem

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir auf Verlangen der Vergabestelle zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung,

Handelsregisterauszug,

Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123 GWB

	Eine rechtskräftige Verurteilung oder eine rechtskräftige Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen:	liegt <u>nicht</u> vor	liegt vor
§ 123 (1) Nr. 1	§ 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)	☐	☐
§ 123 (1) Nr. 2	§ 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nummer 2 StGB zu begehen	☐	☐
§ 123 (1) Nr. 3	§ 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)	☐	☐
§ 123 (1) Nr. 4	§ 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden	☐	☐
§ 123 (1) Nr. 5	§ 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden	☐	☐
§ 123 (1) Nr. 6	§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)	☐	☐
§ 123 (1) Nr. 7	§ 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)	☐	☐
§ 123 (1) Nr. 8	§§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB (ausländische und internationale Bedienstete)	☐	☐
§ 123 (1) Nr. 9	Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung Internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr)	☐	☐
§ 123 (1) Nr. 10	§§ 232 und 233 StGB (Menschenhandel) oder § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)	☐	☐
§ 123 (4) Nr. 1	Das Unternehmen hat seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht erfüllt.	☐	☐

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 124 GWB

	Fakulative Ausschlussgründe	liegt <u>nicht</u> vor	liegt vor
§ 124 (1) Nr. 1	Bei der Ausführung öffentlicher Aufträge wurde gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen.	☐	☐
§ 124 (1) Nr. 2	Das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens wurde ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt. Das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt	☐	☐
§ 124 (1) Nr. 3	Das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird.	☐	☐

	Fakulative Ausschlussgründe	liegt <u>nicht</u> vor	liegt vor
§ 124 (1) Nr. 4	Das Unternehmen hat Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.	☐	☐
§ 124 (1) Nr. 7	Das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fort-dauernd mangelhaft erfüllt. Dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt.	☐	☐
§ 124 (1) Nr. 8	Das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.	☐	☐
§ 124 (1) Nr. 9	Das Unternehmen a) hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen. b) Hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte. c) Hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.	☐	☐

Ich bin/Wir sind Mitglied	
☐ der Berufsgenossenschaft	
unter der Nummer	
Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweiligen Bestätigungen der Eigenerklärung innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorgelegt werden müssen.	

☐ Ich erkläre/Wir erklären, dass ich eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von - pauschal für Personen- und Sachschäden 1.500.000 € - für Vermögensschäden 500.000 € abgeschlossen habe/haben. Eine aktuelle Deckungsbestätigung des Versicherers bzw. ein Nachweis, dass der Prämienangleich erfolgt ist, ist auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Sonstige Nachweise
keine

KA DD-Kaditz
VE51-Umbau Gebläsestation ZMH 1

Anlage - Aufgliederung der Wartungsarbeiten und -kosten

Bestandsliste der zu wartenden Anlagen												
lfd. Nr.	Aufstellungsort Bezeichnung	Fabrikat / Typ Baujahr	technische Daten	Anzahl	Vergütung der Wartung				Verschleißteile			Summe pro Position
					Turnus pro Jahr u. St	Arbeitszeit pro Wartung in h	Vergütung pro Wartung	Kosten pro Jahr	Verschleißteile	Anzahl pro Jahr	Kosten pro St	
X00.M.042.0001	Aufstellort: Kläranlage Desden - Kaditz Scharfenberger Straße 152 01139 Dresden Turboverdichter											
Gesamtanzahl					Vergütung (netto) pro Jahr in EUR							

Bearbeitungsstand: 26.08.2026